

**Umweltrelevante Stellungnahmen:**

**Frühzeitiges Beteiligungsverfahren  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**



# Landkreis Waldeck-Frankenberg - DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Willingen  
Waldecker Straße 12  
34508 Willingen

Hausadresse:  
**34497 Korbach**  
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

Fachdienst Umwelt  
Bereich Wasser- u. Bodenschutz  
Herr Schober

E-Mail:  
[martin.schober@lkwafkb.de](mailto:martin.schober@lkwafkb.de)

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎ 05631-954-864	Korbach,
	6.2-022-W-0009502-2	Telefax (05631) 954-870	09.03.2021

## Bauleitplanung der Stadt Willingen (Upland) Bebauungsplan Stryck-Bahnhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Der Planentwurf enthält keine Angaben zur geplanten Entwässerung des Gebietes. Auf der Basis nachfolgender wasserrechtlicher Grundlagen bitten wir bereits im Bauleitplanverfahren ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten und dieses mit uns abzustimmen:

Das Schmutzwasser ist über die vorhandene Kanalisation der Kläranlage Willingen / Schwalefeld zuzuleiten.

Niederschlagswasser soll nach § 36 (1) Nr.2 und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz dort verwertet werden, wo es anfällt, wenn dem wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, bzw. soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt einem Gewässer zugeleitet werden, wenn dem weder wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentlich- rechtliche Belange entgegenstehen.

Konten der Kreiskasse Korbach:  
Sparkasse Waldeck-Frankenberg (BLZ 523 500 05) Nr. 8 805  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05; BIC HELADEF1KOR  
Postbank in Frankfurt (Main) (BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06; BIC PBNKDEFFXXX

☎ (05631) 954-800  
E-Mail: [wasser-bodenschutz@lkwafkb.de](mailto:wasser-bodenschutz@lkwafkb.de)  
Internet: [www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)

USt-Id Nr.: DE 113 057 900

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Umsetzung:

Mit Dachbegrünungen kann der Niederschlagswasserabfluss und damit erforderliches Regenwasserrückhaltevolumen z.T. deutlich reduziert werden.

Bei dem geplanten Vorhaben ist auch eine Nutzung des Niederschlagswassers für z.B. als Brauchwasser für sanitäre Anlagen, Waschanlagen, etc. denkbar und ökologisch sinnvoll. Nach entsprechender Aufbereitung und unter Beachtung gesundheitlicher Belange sollte eine Regenwassernutzung vorgesehen und im Bebauungsplan verbindlich vorgeschrieben werden. Entsprechende Hinweise sind in den Fachinformationen "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) des Hessischen Umweltministeriums sowie "Versickerung und Nutzung von Regenwasser" des Umweltbundesamtes (2005) enthalten.

Das nach Ausschöpfung der v.g. Möglichkeiten überschüssige Niederschlagswasser sollte über die belebte Bodenzone versickert werden. Dazu ist im ersten Schritt die Versickerungseigenschaft des Bodens zu untersuchen und bei günstigem Ergebnis eine Versickerungsanlage zu planen. Sofern der Boden eine Versickerung nicht zulässt, sollte das Niederschlagswasser nach entsprechender Rückhaltung einem Gewässer zugeleitet werden. Die Fläche für eine Versickerungsanlage als auch für eine Anlage zur Rückhaltung sollten im Bebauungsplan entsprechend dargestellt werden.

## 2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schober

2. übliche Bedenken, Fr. 10.02.2021
3. keine Bedenken, As. 11.02.2021
4. keine Bedenken, Em. 12.02.2021
5. keine Bedenken, Sch. 17.02.2021
6. z.V.

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.3 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

**Groß & Hausmann GbR**  
**Umweltplanung und Städtebau**  
**Bahnhofsweg 22**  
**35096 Weimar (Lahn)**

**Ansprechpartner: Herr Graf**

Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach

Tel. 05631 954-824  
Fax 05631 954-820

Heinrich.Graf@lkwafkb.de

[www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)

Korbach, 18.02.2021

unser Az.: 93 d 14 07 / Gf

**Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland)**  
**Entwurf des Bebauungsplans „Stryck-Bahnhof“**  
**hier: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 06.02.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. B-Planentwurf bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
(Kukuck)

**6.3 Willingen (Upland) B-Plan Stryck-Bahnhof33-21**

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

UST-Id Nr.: DE 113 057 900

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 N · Bahnhofstr. 8-14 · 35066 Frankenberg (Eder)

Groß & Hausmann  
Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)

**Ansprechperson:**

**Ulrich Kessler**

Bahnhofstraße 8-14  
35066 Frankenberg (Eder)

Tel. 06451 743-681

Fax 06451 743-678

ulrich.kessler@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Die angegebene E-Mail-Adresse dient nur zum  
Empfang formloser Mitteilungen.

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Frankenberg, 17. März 2021

**Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplans „Stryck  
Bahnhof“, Bauleitplanung der Gemeinde Willingen**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wird im zweiten Beteiligungsverfahren vorgelegt.

Bei der noch ausstehenden Umweltprüfung nach Maßgabe des Baugesetzbuches bitten wir  
insbesondere auch folgende Punkte zu berücksichtigen:

In Zusammenhang mit dem Neubau der Rettungswache wurde die Eingriffs- und  
Ausgleichsbetrachtung im vorausgegangenen Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet. Dies  
bitten wir im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Auf Seite 5 der Begründung wird dargestellt, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan eine  
zusätzliche Inanspruchnahme von Grünlandflächen im Süden im Umfang von rd. 2.100 m<sup>2</sup>, durch  
die bereits ein Fußweg führt, erfolgt. Dieser Fußweg ist im aktuellen Bebauungsplan nicht  
dargestellt. Ob dieser Weg einer separaten Genehmigung zugeführt wurde erschließt sich uns  
nicht. Wir bitten dies zu prüfen. Grundlage des Umweltberichtes sollte der über letzte rechtmäßige  
bzw. über planungsrecht festgesetzte Zustand der Flächen sein.

Im Bebauungsplan „Wakenfeld“ wurde auf der nördlich der Bundesstraße bestehender  
Gehölzbestand als zu erhalten dargestellt. Soweit erkennbar soll dieser Gehölzbestand zu einer  
Verkehrsr Grünfläche umgewidmet werden. Im Sinne der Eingriffsvermeidung bzw.

**Konten der Kreiskasse Korbach:**

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDEFFXXX

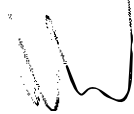
Gläubiger ID:  
DE14ZZZ00000035607  
USt-Id Nr.:  
DE 113 057 900

Eingriffsminimierung bitten wir zu prüfen, ob Teile des aufstockenden Gehölzbestandes inklusive der Grabenstrukturen erhalten werden können. Die artenschutzfachlichen und ggf. rechtlichen Auswirkungen bei vollständiger oder teilweiser Beseitigung der Gehölzkulisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Es wird in der Textfestsetzung unter Nr. 1.3.5 dargelegt, dass im Bereich der „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ / Stellplätze / Fußwege auch sog. Schotterrasen angelegt werden können. Die Entwicklung von Schotterrasen wird unsererseits unterstützt. Wir regen an, eine Flächenzuordnung im Rahmen der Planung vorzunehmen.

Weiter empfehlen wir die im Entwurf dargestellten Textfestsetzungen Nr. 3.9 und Nr. 3.10 zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Minderung der Lichtverschmutzung konkret zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Konten der Kreiskasse Korbach:**

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:  
DE14ZZZ00000035607  
USt-Id Nr.:  
DE 113 057 900



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

### Elektronische Post

Groß & Hausmann GbR  
Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)

### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- <b>W 1480-2021</b>
Ihr Zeichen:	Herr Manfred Hausmann
Ihre Nachricht vom:	09.02.2021
Ihr Ansprechpartner:	Alexander Majunke
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	alexander.majunke@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	01.03.2021

### Willingen (Upland), "STRYCK-BAHNHOF" Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Lageplan näher bezeichnete o.g. Gelände befindet sich in einem Bereich, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

**Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Alexander Majunke



**Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Umweltschutz**

Dezernat 31.3  
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

**HESSEN**



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)  
Waldecker Straße 12

34508 Willingen (Upland)

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 0104/3-2019/2  
Dokument-Nr. 2021/167411  
Bearbeiter/in Frau Thiel/Herr Wendel  
Durchwahl 0561 106-3591/3603  
Fax 0561 106-1663  
E-Mail Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 01. März 2021

**Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);**

*Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg*

*⇒ Aufstellung des Bebauungsplans „Stryck-Bahnhof“, OT Usseln*

*⇒ Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung „Stryck-Bahnhof“ (Nr. 20073-74)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die vorhabenbezogene Aufstellung des Bebauungsplans „Stryck-Bahnhof“, OT Usseln und der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung „Stryck-Bahnhof“ bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Thiel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Willingen (Upland)  
Waldecker Straße 12  
34508 Willingen

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/139-2020/5  
RPKS - 34-61 d 02/139-2020/1  
Bearbeiter/in Frau Ritter  
Durchwahl 0561 106-2912  
Fax 0611 327640708  
E-Mail elena.ritter@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 16.03.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland)  
Bebauungsplan „Stryck-Bahnhof“ sowie  
Flächennutzungsplanänderung „Stryck-Bahnhof“  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen stehen vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus den oben genannten Vorhaben nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Gebiet von einem Berechtigungsfeld des Vereins Historischer Goldbergbau Eisenberg e. V., Wolfgang Behle, Am Kleegarten 23, 34497 Korbach überdeckt wird. Es wird empfohlen, den Bergwerkseigentümer zu beteiligen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ritter

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)  
Waldecker Str. 10

34508 Willingen (Upland)

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a+b – 20118/19

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Frau Kraus

Durchwahl

0561 106 - 3139

Fax

0611 32764 1642

E-Mail

Susanne.Kraus@rpks.hessen.de

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro

Groß&Hausmann

Ihre Nachricht

06.02.2021

Besuchsanschrift

Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum

18.03.2021

### **Bauleitplanung der Willingen, OT Willingen**

### **Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stryck-Bahnhof“**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Stryck-Bahnhof“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes am Standort des Bedarfsparkplatzes an der B 521 im Bereich Wakenfeld, welcher während des Ski-Springens für PKWs und Busse genutzt wird. Die mit der Errichtung der Rettungswache verloren gegangenen Stellplätze sollen auf der gegenüberliegenden Straßenseite kompensiert werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Gesamtfläche von etwa 2 ha und liegt im Regionalplanes Nordhessen 2009 (RPN) überwiegend im festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Ein kleiner Teilbereich im Süden bis Südosten des Geltungsbereiches ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Allerdings werden die Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und sind seit vielen Jahren Bedarfsparkplätze für Großveranstaltungen. Hinzu kommt, dass das Plangebiet bereits überwiegend durch zwei rechtskräftige Bebauungspläne als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz“ bzw. „Straßenverkehrsflächen“ planungsrechtlich gesichert ist, so dass durch die vorliegende Bauleitplanung eine planungsrechtliche Neuinanspruchnahme von ca. 0,2 ha bleibt. Die sehr kleinflächige Inanspruchnahme von Vorranggebiet für Landwirtschaft im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird als Arrondierung der bestehenden Nutzung gewertet.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet im Anschluss an das nördlich bestehende Gewerbegebiet Wakenfeld und kann insofern noch im Zusammenhang mit einer Bebauung bewertet werden. Im Hinblick auf die bereits bestehende Nutzung und Lage im Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung sowie der sehr kleinflächige Neu-Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden gegenüber der Planung keine regionalplanerischen Bedenken erhoben.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Kraus

**Von:** Anja.Bohne@rpk.hessen.de   
**Betreff:** Gemeinde-Willingen-Beteiligung gemäß § 4 BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5  
**Datum:** 12. Februar 2021 um 10:07  
**An:** info@grosshausmann.de



## TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland)  
Aufstellung des Bebauungsplans und Flächennutzungsplanänderung „Stryck-Bahnhof“  
Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:

Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Anja Bohne**

Dezernat  
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3675  
Fax: +49 (611) 327640913  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
E-Mail: [Anja.Bohne@rpk.hessen.de](mailto:Anja.Bohne@rpk.hessen.de)

**Umweltrelevante Stellungnahmen:**

**Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB**



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

**Groß & Hausmann GbR**  
Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechpartner:  
Ulrika Krapalies  
Telefon:  
+49698062-4151  
E-Mail:  
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24A/07.59.04/505-  
2022  
Fax:

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 26. September 2022

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), Ortsteil Usseln  
Bebauungsplan „Stryck Bahnhof“  
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 16.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hausmann,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), Ortsteil Usseln, Bebauungsplan „Stryck Bahnhof“.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden, bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Richter  
Liegenschaften / Bauprojekte



Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.3 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

**Groß & Hausmann**  
**Umweltplanung und Städtebau**  
**Bahnhofsweg 22**

**35096 Weimar (Lahn)**

**Ansprechpartner: Heinrich Graf**

Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach

Tel. 05631 954-824  
Fax 05631 954-820

Heinrich.Graf@lkwafkb.de

[www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: **6.3 / 93 d 14 03/07 / Gf**

**Termine nur nach Vereinbarung**

Korbach, 19. August 2022

**Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland) OT Usseln**

- a) Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans zum B-Plan „Stryck Bahnhof“  
und
- b) Entwurf des B-Plans „Stryck Bahnhof“

**hier: Verfahren nach § 4(2) BauGB – Beteiligung der TÖB**

**Ihre Schreiben vom 16.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o. g. Bauleitplanungen werden ca. 3.750 m<sup>2</sup> Grünland dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und somit nicht mehr für die Produktion von Futtermitteln bzw. für die regionale Lebensmittelversorgung zur Verfügung stehen.

Gegen o. g. Bauleitplanungen bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



(Kukuck)

6.3 Willingen (Upland) FNP-Änderung OT Usseln Stryck Bahnhof 08-22 + B-Plan Usseln Stryck Bahnhof 08-22

**Konten der Kreiskasse Korbach:**

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:  
DE14ZZZ00000035607  
USt-Id Nr.:  
DE 113'057 900



Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

Groß & Hausmann GbR  
Umweltplanung und Städtebau  
Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)

**Herr Schober**

Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach  
Tel. 05631 954 864  
Fax 0531 954-870  
martin.schober@lkwafkb.de  
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

[www.landkreis-waldeck-frankenber.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenber.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/2206/22/12345

**Termine nur nach Vereinbarung.**

Korbach, 20.09.2022

**BPlan "Stryck Bahnhof"**

**hier: Stellungnahme/Benehmen**

**Gemarkung Usseln, Flur 15, Flurstück 3/8, Flur 8, Flurstück 8/4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

**Oberirdische Gewässer**

Keine Bedenken.

**Abwasser**

Einwendung:

Der Bebauungsplanentwurf enthält bezüglich der Entwässerung nur Zitate aus den Wassergesetzen. Konkrete und verbindliche Festsetzungen fehlen. Die Zielsetzung, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 6 Buchstabe e) Baugesetzbuch der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen ist, wird nicht erfüllt.

Lösungsmöglichkeit:

Der Umgang mit Niederschlagswasser ist u.a. geregelt in § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Zur fachlichen Ausgestaltung und

**Konten der Kreiskasse Korbach:**

Sparkasse Waldeck-Frankenberg  
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05  
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)  
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06  
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:  
DE14ZZZ00000035607  
USt-Id Nr.:  
DE 113 057 900

Umsetzung wurde das Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M3-4 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer- Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ vom März 2022 eingeführt. Der nachfolgende Auszug aus dem v.g. Merkblatt verdeutlicht die wasserwirtschaftliche Problematik bei Flächenversiegelungen und die beschreibt die Zielsetzung für Planungen:

*Die Bebauung von Einzugsgebieten ist ein weitreichender Eingriff in den Wasser- und Stoffhaushalt, das hydrologische Regime und die Morphologie der betroffenen Gewässer (BAUMGARTNER & LIEBSCHER 1996). Er ist geprägt durch die Versiegelung von Flächen, durch häufig erhebliche Eingriffe in die Gewässermorphologie und in den Auen sowie durch das Einleiten von Abflüssen und Stoffen aus Anlagen der Siedlungsentswässerung. Die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in die hydrologischen Prozesse Infiltration und Evapotranspiration verändern den Wasserhaushalt in Siedlungen und das Abflussregime siedlungsnaher Gewässer (u. a. LEOPOLD 1968, WHITE & GREER 2006, YA et al. 2012, BARRON et al. 2003). Das Ausmaß der Veränderung wird maßgeblich durch den Anteil befestigter Flächen im Siedlungsgebiet geprägt.*

*Der Wasserhaushalt undurchlässig befestigter Flächen weist einen sehr hohen Direktabfluss, eine geringe Grundwasserneubildung und eine geringe Verdunstung auf. Der Wasserhaushalt durchlässig befestigter und insbesondere nicht befestigter Flächen ist durch eine höhere Grundwasserneubildung und Verdunstung sowie einen geringeren Direktabfluss gekennzeichnet. Die Größe der drei Komponenten des Wasserhaushalts wird durch die örtlichen Gegebenheiten von Boden, Grundwasserhältnissen, Vegetationsart und -dichte sowie den meteorologischen Randbedingungen von Niederschlag und potenzieller Verdunstung bestimmt.*

*Auch die Klimakenngrößen sind in Siedlungen im Vergleich zur Natur- und Kulturlandschaft signifikant verändert (u. a. KUTTLER 2013). Charakteristisch sind geringere Windgeschwindigkeiten, erhöhte Niederschläge (vor allem in Luv-Lagen), erhöhte Lufttemperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit sowie verminderte Verdunstung. Die Verdunstung ist das wesentliche Bindeglied zwischen dem Wasser- und Energiehaushalt. Ihr Energiebedarf wirkt temperatursenkend. Die Vegetation in Siedlungsgebieten erbringt durch Beschattung und Verdunstung bedeutsame Ökosystemleistungen zur Klimavorsorge und zum Wasserhaushalt.*

*Siedlungsgebiete verändern neben dem Wasserhaushalt in erheblichem Maße auch das hydrologische Abflussregime siedlungsnaher Fließgewässer. Dieses ist geprägt durch erhöhte Abflussvolumina, höhere und früher auftretende Abflussspitzen, größere Häufigkeiten kleiner und mittlerer Hochwasserabflüsse mit kurzen Dauern (2 bis 24 Stunden)*

*und geringen Wiederkehrintervallen (1 bis 10 Jahre) sowie verminderte Niedrigwasserabflüsse infolge verminderter Grundwasserneubildung und Grundwasserstände. Die Abflussdynamik ist seit längerem als entscheidende abiotische Einflussgröße für aquatische Habitate erkannt (z. B. LEIBUNDGUT 1996, SOMMERHÄUSER et al. 1998, TETZLAFF 2003, TETZLAFF et al. 2005) und zentraler Gegenstand von Immissionsbetrachtungen. Maßnahmen zur Abflussminderung und -retention im Siedlungsbereich wirken sowohl hinsichtlich des Wasserhaushalts als auch des hydrologischen Abflussregimes und leisten Beiträge zur Klima- und Hochwasservorsorge in urbanen Gebieten.*

*...Sowohl die vorrangige Ableitung als auch die überwiegende Versickerung der Niederschlagsabflüsse können nachteilige Folgen für den Wasserhaushalt und das hydrologische Regime haben. Lösungen, die sich am Wasserhaushalt der Kulturlandschaft orientieren, minimieren bzw. begrenzen diese negativen Auswirkungen.*

*...Die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen kann durch flächensparende Bauweisen mit möglichst geringen Erschließungsflächen sowie die Nutzung vorhandener Flächenreserven gemindert werden, sodass diesbezügliche Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung und der Begrünung dienen dazu, den Wasserhaushalt bebauter Flächen an den unbebauten Zustand anzunähern. Als Planungsgrundsatz gilt, den nachteiligen Auswirkungen der Bebauung auf den Wasserhaushalt entgegenzuwirken und die Zunahme des Oberflächenabflusses sowie die Reduzierung der Grundwasserneubildung und der Verdunstung soweit möglich zu begrenzen.*

Wir bitten dem Bebauungsplanentwurf ein gesondertes Wasserbilanzgutachten auf Grundlage des v.g. Merkblatts beizufügen, die sich daraus ergebenden Maßnahmen im Bebauungsplan darzustellen und die entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu treffen.

]  
**Grundwasser:**  
Keine Bedenken ]

]  
**Bodenschutz**

Die Aufhebung des planungsrechtlichen Bestands der nordöstlichen Teilfläche (Fußweg und Verkehrsgrün) sowie die positive Bilanzierung in der E- und A-Bilanzierung ist aus unserer Sicht nicht zulässig. Die Fläche wird real als Parkplatz/ Lagerfläche genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung, wie in der Änderung zum Flächennutzungsplan dargestellt,

wird künftig nicht erfolgen und ist nur nach aufwendiger Rekultivierung der Fläche möglich.

Die Nutzung als Parkfläche ist im Bebauungsplan darzustellen und in der E- und A-Planung entsprechend zu bilanzieren.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind über die geplante Bodenverwertung Angabe zum Verbleib und zu den Bodenmengen beim FD Umwelt vorzulegen (Bodenmanagementkonzept). Die geplante Verwertung des Quellbodens ist einvernehmlich mit dem FD Umwelt abzustimmen. Hierbei ist insbesondere die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ zu beachten.

### **Naturschutz**

Hinweis zu Anlage 1 zum Umweltbericht

Im Rahmen der Beschreibung der Realnutzung des neu zu beanspruchenden Grünlandbereiches südlich der Bundesstraße wird offensichtlich nur ein Teil der vorhandenen Artengarnitur in Form einer Liste dargestellt. Es wird darauf verzichtet die Häufigkeit von Arten darzustellen. Das Vorkommen von Arten wie Schafgarbe, Spitzwegerich, Frauenmantel (...) lässt darauf schließen, dass es sich um ein höherwertiges Grünland im Sinne der Kompensationsverordnung des Landes Hessen handeln könnte. Da die Aufnahmen nach Aussagen des Berichtes im Herbst und Sommer nach der Hauptblühphase vorgenommen wurden empfehlen die Bewertung der Grünlandfläche zu einem geeigneten Zeitpunkt prüfen.

Hinweis zu Anlage 2 – Grünordnungsplan -Textteil

Zu den Ausgleichsanforderungen wird im Grünordnungsplan unter Nr. 2.2 lediglich auf die Ausbuchung aus einem gemeindlichen Ökokonto hingewiesen. Dieser Darstellung fehlt es an jeglicher Bestimmtheit. Ein funktionaler Bezug zum neu zu bewertenden Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes wird nicht hergestellt. Weder die Lage der Fläche noch die Art der Maßnahmen sind beschrieben. Wir möchten darauf hinweisen, dass vorlaufende Maßnahme nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig sind, wenn sie zuvor abgenommen wurden. Dies setzt eine ordnungsgemäße Entwicklungspflege der zu beanspruchenden Flächen voraus. Es erscheint fraglich, dass trotz der fehlenden Bestimmtheit im Hinblick auf die Kompensation der Eingriffe eine sachgerechte Abwägung möglich ist.

Wir regen an, bestehende standortgerechte B im Planteil als zu erhalten darzustellen.

Weiter bitten wir zu prüfen, ob im Sinne der Minimierung der Eingriffswirkungen der Versiegelungsgrad der neu anzulegenden Parkplatzflächen reduziert werden kann.

Unter Punkt 3.9 der Textfestsetzungen empfehlen wir die „kann“ Bestimmung zur Minderung der Lichtverschmutzung auch für die Straßen- und Außenbeleuchtung als „ist“ Festsetzung zu formulieren.

Lichtverschmutzung beeinträchtigt Organismen negativ. Vor allem Insekten und Fledermäuse, aber auch andere nachtaktive Tiere und ziehende Vögel sind davon betroffen. Für sie ist die Straßenbeleuchtung eine zum Teil tödliche Gefahr. Hunderte Insekten können in Sommernacht an einer einzigen Laterne verenden. Gerade an den Siedlungsrändern und den Übergangsbereichen zur „offenen Landschaft“ sollten dieser Aspekt verstärkt Eingang in die Planungen finden.

Auf Seite 1 der Anlage 2 wird u. a. auf ein Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen aus dem Jahr 1989 verwiesen. Dieses Merkblatt wurde in den Folgejahren überarbeitet. Es sollte auf die jeweils neueste Version verwiesen werden. Im Sondergebiet Rettungswache ist für jeweils fünf Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Grundsätzlich sollten zur nachhaltigen Sicherung der Baumstandorte die Pflanzungen nach den fachlichen Empfehlungen der FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ Teil 2 in Verbindung mit den o. g. Merkblättern erfolgen. Unserer Auffassung nach empfiehlt es sich im Rahmen des Umweltberichtes und der Textfestsetzungen auf Inhalte der Empfehlungen einzugehen (z. B. Anlage von Pflanzgruben mit einem Volumen von 12 m<sup>3</sup>).

Im Grünordnungsplan wird in der Kopfzeile auf ein Vorhaben „B-Plan „Mischplatz“, Gemeinde Langgöns, Ortsteil Niederkleen“ verwiesen.

]

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schober



**Von:** Anja.Bohne@rpks.hessen.de  
**Betreff:** WG: Gemeinde-Willingen-Usseln-Beteiligung gemäß BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5  
**Datum:** 19. August 2022 um 13:36  
**An:** info@grosshausmann.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist in der eben gesendeten E-Mail ein falscher Betreff.  
Hier jetzt mit richtigem Betreff.

**Von:** Bohne, Anja (RPKS)  
**Gesendet:** Freitag, 19. August 2022 13:28  
**An:** 'info@grosshausmann.de' <info@grosshausmann.de>  
**Betreff:** Gemeinde-Wabern-Beteiligung gemäß BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5

TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), Ortsteil Usseln  
Bebauungsplan „Stryck Bahnhof“

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:  
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:  
Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Anja Bohne**

Dezernat  
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende  
Stoffe



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4537  
Fax: +49 (611) 327640913  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
E-Mail: [Anja.Bohne@rpks.hessen.de](mailto:Anja.Bohne@rpks.hessen.de)

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

**Von:** Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de   
**Betreff:** Bauleitplanung Willingen (Upland); B-Plan Stryck Bahnhof; Beteiligung nach § 4 (2) BauGB; OFB-Stellungnahme  
**Datum:** 15. August 2022 um 14:44  
**An:** info@grosshausmann.de

Ihr Zeichen: BPL „Stryck Bahnhof“, Willingen (Upland)-Usseln  
Ihre Nachricht vom: 16.08.2022  
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/122-2021/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Christoph Klöckner**

Dezernat  
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162  
Fax: +49 (611) 327641961  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
E-Mail: [Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de](mailto:Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de)

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

**Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Umweltschutz**

Dezernat 31.3  
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

**HESSEN**



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)  
Waldecker Straße 12  
34508 Willingen (Upland)

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 0104/3-2019/2  
Dokument-Nr. 2022/1116567  
Bearbeiter/in Frau Thiel/Herr Wendel  
Durchwahl 0561 106-4291/  
Fax 0561 106-1663  
E-Mail Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen BPL „Stryck Bahnhof“, Willingen  
Ihre Nachricht 16.08.2022  
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel  
Datum 02.09.2022

**Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);**

*Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg*

⇒ *Bebauungsplan „Stryck Bahnhof“, OT Usseln*

⇒ *Flächennutzungsplanänderung „Stryck Bahnhof“ (Nr. 20948/49)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gegenständliche, im o.a. Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland) wird durch die, durch das Dezernat „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“, zu vertretenden Belange, nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Thiel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.







Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)  
Waldecker Straße 12  
34508 Willingen (Upland)

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/139-2020/5  
RPKS - 34-61 d 02/139-2020/1  
Dokument-Nr. 2022/1224340  
Bearbeiterin Iris Schmidt  
Durchwahl 0561 106-2915  
Fax 0611 327640708  
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 07.09.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), OT Usseln  
Bebauungsplan „Stryck Bahnhof“ sowie die Änderung des Flächennutzungs-  
planes in diesem Bereich**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)  
BauGB

**Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Geltungsbereich nahezu unverändert geblieben ist und seitens des Dezernates Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem Vorhaben nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen.

Meine Stellungnahme vom 16.03.2021 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland) behält mit allen dort gemachten Hinweisen weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag


gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



**Von:** Corinna.Grebing@rpks.hessen.de   
**Betreff:** Willingen-Usseln, BPL Stryck Bahnhof  
**Datum:** 7. September 2022 um 19:12  
**An:** info@grosshausmann.de

## **Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), Ortsteil Usseln BEBAUUNGSPLAN „STRYCK BAHNHOF“**

**hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

### **Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“**

#### **Altflächen:**

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum **keine Einträge** erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit **keine Bedenken** gegen die geplante Maßnahme.

*Hinweis: Sollten bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.*

Bitte nehmen Sie diesen Hinweis zu Altflächen in die Begründung zum Bebauungsplan mit auf.

#### **Bodenschutz:**

Fachliche Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen sind den Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) sowie „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, (HLNUG) zu entnehmen und entsprechend anzuwenden (siehe auch nachfolgende Links):

[https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeitshilfe.pdf)

[10/bodenschutz\\_in\\_der\\_bauleitplanung\\_-\\_arbeitshilfe.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeitshilfe.pdf)

[https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/kompensation_des_schutzguts_boden.pdf)

[10/kompensation\\_des\\_schutzguts\\_boden.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/kompensation_des_schutzguts_boden.pdf)

Bitte beachten Sie auch folgende Normen:

- DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial
- DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 18300 - Erdarbeiten
- DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen **keine Bedenken.**

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben

entgegenstehen würden.

Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des **Fachbereichs Grundwasserschutz, Wasserversorgung**“ meines Dezernats.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Corinna Grebing**

Dezernat

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4262

Fax: +49 (611) 327640706

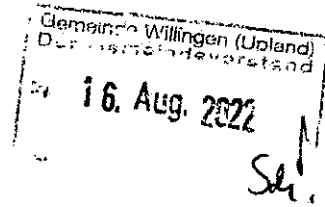
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

E-Mail: [Corinna.Grebing@rpks.hessen.de](mailto:Corinna.Grebing@rpks.hessen.de)

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

# Groß & Hausmann

Umweltplanung und Städtebau



Groß & Hausmann GbR, Bahnhofsweg 22, 35096 Weimar (Lahn)

Zweckverband Naturpark Diemelsee

Waldecker Str. 12

34508 Willingen

**Peter Groß, Dipl.-Biol.**  
Landschaftsökologe

**Manfred Hausmann, Dipl.-Ing.**  
Raum- und Umweltplanung  
Städtebauarchitekt ASKH

**Klaus Hütten, Dipl.-Ing.**  
Bauassessor, Stadtplaner ASKH

Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)

Telefon: 06426/92076

Telefax: 06426/92077

http://www.grosshausmann.de  
info@grosshausmann.de

Vorgang:  
BPL „Stryck Bahnhof“, Willingen  
(Upland)-Usseln

Ansprechpartner / Email:  
Hr. Hausmann  
info@grosshausmann.de

Ihr Zeichen:

Datum:  
16.08.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Willingen (Upland), Ortsteil Usseln  
**BEBAUUNGSPLAN „STRYCK BAHNHOF“**

**hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde hat unser Büro gem. § 4b BauGB mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren beauftragt. Mit der Beteiligung wird Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme – auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum o.g. Bauleitplanverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Wir bitten Sie daher um Stellungnahme entsprechend der auf der nachfolgenden Seite aufgeführten Gliederungsvorlage im Zeitraum vom:

**vom 22.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022**

Die Planunterlagen können als PDF unter folgendem Downloadlink heruntergeladen werden

<http://www.grosshausmann.de/index.php/beteiligungsverfahren>

Auf Nachfrage schicken wir Ihnen auch gerne die Entwurfsunterlagen in Papierform zu.

Sollten Sie zu der vorliegenden Planung keine Anregungen haben, können Sie diese Seite, mit vollständig ausgefülltem nebenstehendem Formularfeld, per Fax an uns zurücksenden.



<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Keine Anregungen</b>
<b>Naturpark Diemelsee</b>	
Willingen, 14.09.22 Ort, Datum	 Unterschrift / Dienstbezeichnung